

Beschlußvorlage:

53-11/2000

Beschluß-Nr.:

des Gemeinderates: Blankenheim

vom: 20.06.2000

Gegenstand: Straßenreinigung- und Winterdienstsatzung
der Gemeinde Blankenheim

gesetzliche Grundlagen: § 6 und 8 GO LSA
§ 50 (1) Nr. 3,4 und 5 des Straßengesetzes LSA

Einbringer: Bürgermeister

beraten: Gemeinderat

Vorlage wurde erarbeitet: Ordnungsamt der VG "Kaltenborn"

Verteiler: alle Gemeinderäte

Vorlage wurde bestätigt/nicht bestätigt:

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13

davon anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Aufgrund des § 31 der GO LSA waren keine Mitglieder/..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung ausgeschlossen.

Beschlußtext:

Der Gemeinderat Blankenheim stimmt der vorliegenden Straßenreinigung- und Winterdienstsatzung zu.


Bürgermeisterin



Straßenreinigung- und Winterdienstsatzung für die Gemeinde Blankenheim

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. LSA 1999, S. 152) und des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.1995 (GVBl. LSA 1995, S. 41), hat der Gemeinderat Blankenheim in seiner Sitzung am

..... 20.06.2000..... folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften für die Straßenreinigung und den Winterdienst

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zur Durchführung des Winterdienstes, nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bedingungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Verpflichtete

(1) Die Verpflichtung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst obliegt den Anliegern, deren bebaute oder unbebaute Grundstücke an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder die über diese unmittelbar, das heißt durch Zufahrt oder Zugang, erschlossen werden (Hinterlieger).

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere in Anlage 1 genannte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen erschlossen, oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere unmittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Reinigungspflicht und Winterdienst obliegen auch den Eigentümern oder Besitzern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der zu reinigenden Fläche getrennt sind.

(4) Den Eigentümern im Sinne von Abs. 1 gleichgestellt sind die Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- oder Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz), Nießbraucher (§ 1030 BGB) sowie die Gebäudeeigentümer im Sinne des Art. 233 §§ 2b, 3, 4 EGBGB (in der Fassung vom 21.09.1994, BGBl.I, S. 2494).

(5) Gibt es im Sinne der vorgenannten Absätze mehrere Verpflichtete für einen Straßenabschnitt, so trifft diese die Pflicht gesamtschuldnerisch (§§ 420 ff. BGB).

(6) Vertragliche Vereinbarungen der Eigentümer mit Mietern oder Pächtern bleiben unberührt.

(7) Die Reinigungspflicht Dritter nach § 17 StrG LSA sowie die Reinigungs- oder Winterdienstpflichten nach anderen öffentlich- rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Gegenstand und Umfang der Pflicht

(1) Die Pflicht zur Straßenreinigung und zum Winterdienst erstreckt sich auf die in Anlage 1 genannten Straßen oder Straßenabschnitte. Außerhalb der geschlossenen Ortslage unterfallen nur solche Straßenabschnitte der Reinigungspflicht, die an bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA).

(2) Die Pflicht erstreckt sich auf die befestigten und unbefestigten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Standspuren, Parkplätze und - streifen, Geh- und Radwege, Überwege, Grün-, Trenn-, Rand-, Sicherheits- und Seitenstreifen, Böschungen, Stützmauern sowie Rinnsteine.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle besfestigten oder unbefestigten Wege, die für den Fußgängerverkehr bestimmt oder nur ausnahmsweise befahren werden dürfen und die von der Fahrbahn abgegrenzt sind oder die als Verbindung zu einer Fahrstraße der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen.

(4) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg, sind auch die Anlieger der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite zur Reinigung und zum Winterdienst verpflichtet.

Die Verpflichtung des gegenüberliegenden Anliegers erstreckt sich auf den Abschnitt, der seinem Straßenabschnitt gegenüberliegt, in der Länge, die seinem Straßenabschnitt entspricht.

§ 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325 zu § 42 StVO) oder in Fußgängerbereichen (VZ 242 zu § 41 StVO) ein Gehweg nicht besonders ausgewiesen oder baulich von der Fahrbahn getrennt ist, ist ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen Grundstücksgrenze der Anlieger, als Gehweg zu behandeln.

(6) Sind die Anlieger beider Straßen reinigungs- und beräumungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungs- und Streupflicht bis zur Straßenmitte. Ist die Straße nur einseitig bebaut oder gibt es aus anderem Grunde nur einen reinigungs- oder beräumungspflichtigen Anlieger, so ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen bzw. winterdienstmäßig zu beräumen.

2. Abschnitt Straßenreinigung

§ 4 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Papier, Glas und sonstigen Unrat, störendem Unkraut und Laub. Hierzu gehört auch die Pflege vorhandener Grünflächen sofern sie als Bestandteil der öffentlichen Straßen anzusehen sind. Die Rasenhöhe ist auf höchstens 20 cm zu halten.

(2) Der Straßenkehrriech und aller sonstiger Unrat ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugekehrt noch in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, kommunale Papierkörbe oder in die Kanalisation verbracht werden.

(3) Die Reinigung ist wöchentlich mindestens einmal durchzuführen. Besondere Verunreinigungen, die z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen, durch Unfälle oder durch Tiere herbeigeführt wurden, sind unverzüglich zu beseitigen.

(4) Bei der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden.

3. Abschnitt Winterdienst

§ 5 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Der Winterdienst umfaßt die Schneeräumung (§6) sowie die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte (§7).

(2) Darüber hinaus sind Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden vom Pflichtigen unverzüglich zu entfernen.

(3) Beim Winterdienst ist den Belangen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

Insbesondere ist der Einsatz von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, so gering wie möglich zu halten. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen nicht auf begrünten Flächen oder Baumscheiben verwendet werden. Schnee, der mit Salz oder anderen Stoffen vermischt ist, darf auf solchen Flächen auch nicht abgelagert werden. Der Einsatz von schädlichen Chemikalien, insbesondere Säuren oder Laugen, sowie Asche ist verboten.

§ 6 Schneeräumung

(1) Bei Schneefall ist auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Fuß-, Über- und Radwegen ein ausreichend breiter Streifen zu räumen und von Schnee freizuhalten. Dies gilt auch für tauenden Schnee.

Sonstige, in § 3 genannten Flächen, unterfallen nur dann der Räumspflicht, wenn die örtlichen Gegebenheiten die Räumung erfordern.

(2) Der geräumte Schnee ist unverzüglich zu beseitigen.

Er darf weder Nachbarn zugefegt noch in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, kommunale Papierkörbe oder in die Kanalisation verbracht werden.

Soweit die Ablagerung des Räumgutes auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zumutbar ist, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so gelagert werden, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

(3) Rinnsteine, Einlaufschächte und Hydranten sind schneefrei zu halten.

(4) Die Räumspflicht gilt

werktags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

sonn- und feiertags von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

§ 7 Räumung bei Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden oder auftauenden Mitteln zu streuen. Gleiches gilt für festgetretenen Schnee, der nicht geräumt werden kann.

(2) Rückstände von Streumaterial sind vom Streupflichtigen vollständig und unverzüglich zu beseitigen, wenn keine Glättegefahr mehr besteht.

(3) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherheit des Fußgängerverkehrs die Gehwege so zu räumen oder streuen, daß die Benutzer die Verkehrsmittel gefahrlos erreichen oder verlassen können.

(4) Im übrigen Gilt § 6 entsprechend.

4. Abschnitt Abschließende Vorschriften

§ 8 Kosten

Die Kosten für Straßenreinigung und Winterdienst werden vom Anlieger getragen.

§ 9 Ausnahmen von der Pflicht

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung von Straßen und zur Durchführung des Winterdienstes können ganz oder teilweise nur auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung und des Winterdienstes dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Ge- oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere wer

- 1.) der Pflicht zur Straßenreinigung nach § 4 nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- 2.) der Pflicht zum Winterdienst nach §§ 5,6,7 nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Sollte trotz 2 - maliger schriftlicher Aufforderung der Pflicht gemäß dieser Satzung nicht nachgekommen werden, kann ein Dritter durch die Gemeinde mit der Reinigung/ Pflege/ Winterdienst beauftragt werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden den Säumigen/ Verursacher in Rechnung gestellt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 5000,00 DM geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Blankenheim vom 11.07.1991 (Beschluß- Nr. 15 - 6 / 91) außer Kraft.

Blankenheim, d. 20.06.2000

Hara *Hara*
Bürgermeisterin



Anlage zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Blankenheim

Straßen - Name	verantwortlich für die Reinigung:	verantwortlich für den Winterdienst:
Am Bahnhof	Anlieger	Anlieger
Am Kreuzstein	Anlieger	Gemeinde: Straßenbereich von Eisterrasse bis Schule Anlieger: übrige Straße, Gehwege u. Gossen
	Anlieger	Gemeinde: Straßenbereich Anlieger: Gehwege u. Gossen
August-Bebel-Straße	Anlieger	Gemeinde: Straßenbereich Anlieger: Gehwege u. Gossen
Conrads Gasse	Anlieger	Anlieger
Bahnhofstraße	Anlieger	Gemeinde: Straßenbereich Anlieger: Gehwege u. Gossen
Edelgarten	Anlieger	Anlieger
Ernst-Thälmann-Straße	Anlieger	Anlieger
Große Siedlung	Anlieger	Anlieger <i>Quelle</i>
Hauptstraße B 80	Landkreis Sangerhausen <i>Qu.</i>	Landkreis Sangerhausen: Straßenbereich Anlieger: Gehwege
Hauptstraße (174 bis 174 h)	Anlieger	Anlieger
Katergasse	Anlieger	Anlieger
Kleine Siedlung	Anlieger	Anlieger
Kreisfelder Weg	Anlieger	Gemeinde: Straßenbereich Anlieger: Gehwege, Gossen, Mittelweg und zur Aschengrube
Schenkgraben	Anlieger	Gemeinde: Straßenbereich Anlieger: Gehwege u. Gossen
Schmiedeberg	Anlieger	Anlieger
Schustergasse	Anlieger	Anlieger
Thomas-Münzer-Straße	Anlieger	Gemeinde: Straßenbereich Anlieger: Gehwege u. Gossen
Untere Wassergasse	Anlieger	Anlieger
Obere Wassergasse	Anlieger	Anlieger
Rote Gasse	Anlieger	Anlieger
Sandberg	Anlieger	Anlieger
Klosterrode	Anlieger	Gemeinde: Straßenbereich Anlieger: Gehwege und Gossen, sowie Straße z. Schloss und zur ehemaligen Gärtnerei

Sollten aus Zeitgründen weitere Straßen durch den Winterdienst der Gemeinde geräumt werden, so sind die Gehwege und Gossen durch die Anlieger zu räumen.

Kommt es aus bestimmten Gründen zu keinem Winterdienst der Gemeinde, sind generell die Anlieger zuständig.